



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 200 565, 53135 Bonn

Deutsche Bahn AG
Vorstand Infrastruktur
Herrn Stefan Garber
Potsdamer Platz 2
10785 Berlin

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

Pr.- 11-11rei/014-0001#002

Bearbeitung: Dr. Amelie Hagedorn

Telefon: +49 (228) 9826-116

Telefax: +49 (228) 9826-9116

e-Mail: hagedorna@eba.bund.de

ref11@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 24.08.2009

VMS-Nummer

Betreff: Einführung der Verwaltungsvorschrift BAU und BAU-STE durch das Eisenbahn-Bundesamt

Bezug:

Anlagen: 0

Sehr geehrter Herr Garber,

ich freue mich, Ihnen heute die neuen Ausgaben der Verwaltungsvorschriften BAU und BAU-STE übersenden zu können. Die Vorschriften habe ich mit der DB Netz AG und der DB Station und Service AG abgestimmt, auch das BMVBS hat der Einführung mittlerweile zugestimmt. Um den Rechtsrahmen für die Bauaufsicht für alle Beteiligten verbindlich festzulegen, bitte ich Sie, dass Sie die Verwaltungsvorschriften BAU und BAU-STE im Infrastrukturbereich der DB AG und ihrer Tochtergesellschaften verbindlich einzuführen. Das in den Verwaltungsvorschriften geregelte Bauverfahren für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes soll bis zu einer endgültigen Regelung auf Verordnungsebene Gültigkeit haben.

Die Regelungen der Verwaltungsvorschriften sind von Grund auf überarbeitet worden. Dabei war es auch das Ziel, das Bauverfahren an die aktuellen Begebenheiten – u.a. die erfolgreiche Umsetzung der Konjunkturpakete I und II – anzupassen sowie auf der einen Seite die Verantwortung der DB Netz AG und der DB Station und Service AG als Betreiber zu stärken ohne auf die Wahrneh-

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 98260
Fax-Nr. +49 (228) 9826199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

mung der Aufgabe der Bauaufsicht durch das Eisenbahn-Bundesamt zu verzichten. Dieses Ziel haben wir durch die Neufassung der VV BAU und VV BAU-STE durchaus erreicht.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie insbesondere auf eine neue Regelung innerhalb der Verwaltungsvorschriften hinweisen. Zur Stärkung der Betreiberverantwortung wird zukünftig nicht mehr das Eisenbahn-Bundesamt sondern der Bauvorlageberechtigte die Ausführungsunterlagen für ein Bauvorhaben freigeben mit der Folge, dass ohne eine vorherige Prüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt mit dem Bau der Maßnahme begonnen werden kann. Zwar werden die Ausführungsunterlagen oberhalb bestimmter Wertgrenzen wie bislang auch dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt, dieses wird diese jedoch nicht im Vorfeld sondern Bau begleitend prüfen. Selbstverständlich wird das Eisenbahn-Bundesamt bei mangelhaften Unterlagen auch durch Erlass einer aufsichtsrechtlichen Anordnung nach § 5a Abs. 2 AEG auf Mängel hinweisen, eine positive Entscheidung, dass die Unterlagen in Ordnung sind, wird jedoch nicht ergehen. Sollte das Eisenbahn-Bundesamt keine Anweisung nach § 5a Abs. 2 AEG erlassen, bedeutet dies keine Zustimmung zu den vorgelegten Unterlagen. Ein Einschreiten des Eisenbahn-Bundesamtes im Verfahren bleibt vielmehr jederzeit möglich.

Ich bin jedoch davon überzeugt, dass letzteres nicht der Regelfall sein wird, da die DB Netz AG und die DB Station und Service AG ihrer Verantwortung als Bauherrn durchaus gerecht werden werden.

Ihnen und uns wünsche ich einen guten und erfolgreichen Start bei der Einführung und Anwendung des neuen Bauverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Hörster